

Teil B: Förderprogramme des Kreises Ahrweiler

Stecker-Solargeräte (Balkonkraftwerke)

Maßgeblich der Richtlinie des Landkreises Ahrweiler über die Förderung von Maßnahmen zum Klimaschutz (Teil A) wird vorliegendes Förderprogramm „Stecker-Solargeräte (Balkonkraftwerke)“ aufgestellt.

1. Förderziel

Mit dem Balkonkraftwerk-Förderprogramm soll es Haushalten ohne eigenes Dach ermöglicht werden, eigenen Strom zu produzieren und sich somit an der Energiewende zu beteiligen.

2. Antragsberechtigte

Von den in „Teil A: Förderrichtlinie Klimaschutz“ unter Punkt 2.a potentielle Antragsteller sind nur folgende Gruppen antragsberechtigt:

1. Einwohnerinnen und Einwohner im Kreis Ahrweiler, die im Kreis Ahrweiler zur Miete wohnen.

3. Förderung

- a. Gefördert werden der Erwerb und die Errichtung eines fabrikneuen Stecker-Solargerätes.
- b. Gefördert werden Stecker-Solargeräte mit einer Leistung von maximal 600 Watt.
- c. Pro Haushalt ist nur ein Stecker-Solargerät förderfähig. Der Standort muss sich innerhalb des Landkreises Ahrweiler befinden. Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.
- d. Der Kreis übernimmt den Kostenbeitrag in Höhe von 200 € pro Stecker-Solargerät
- e. Nicht förderfähige Komponenten sind:
 - der Erwerb, die Installation oder Inbetriebnahme von gebrauchten Stecker-Solargerätes
 - Stecker-Solargeräte, die gegen gesetzliche oder rechtliche Bestimmungen verstoßen

4. Maßnahmenbeginn

- a. Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Förderzusage noch nicht begonnen wurde. Beginn der Maßnahmen ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages.
- b. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn kann im Einzelfall von der Kreisverwaltung Ahrweiler ausnahmsweise zugelassen werden. Antrag und Entscheidung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn sind zu dokumentieren.

5. Antragsverfahren

- a. Anträge auf Gewährung der Förderung sind schriftlich oder per Email unter Verwendung der online erhältlichen Formulare (www.solarkataster-ahrweiler.de) innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres bis einschließlich 31. Oktober bei der Kreisverwaltung Ahrweiler (Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstr. 24 - 30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler oder unter solarkataster@kreis-ahrweiler.de) einzureichen.
- b. Die Geltungsdauer beginnt mit der Förderzusage durch die Kreisverwaltung Ahrweiler und endet 6 Monate nach der Bewilligung, spätestens aber am 28. Februar des darauffolgenden Kalenderjahres. Der Erhalt der Förderzusage ist durch den Antragsteller gegenüber der Kreisverwaltung Ahrweiler schriftlich oder per Email an solarkataster@kreis-ahrweiler.de zu bestätigen.
- c. Eine Förderung von bereits bestellten bzw. beauftragten oder die nachträgliche Förderung von erworbenen Stecker-Solargeräten ist ausgeschlossen.
- d. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges bei der Kreisverwaltung Ahrweiler bearbeitet.
Alle Angaben zur Antragstellung, zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.
- e. Ein Antrag auf Verlängerung der Geltungsfrist kann bei der Kreisverwaltung Ahrweiler schriftlich oder per Email gestellt werden. Ein Anspruch auf Verlängerung der Förderung besteht nicht. Eine Bewilligung erfolgt im Einzelfall.

6. Nachweis der Verwendung

Der Zuwendungsempfänger weist die Verwendung schriftlich oder per Email unaufgefordert bei der Kreisverwaltung Ahrweiler innerhalb der Geltungsdauer (6.b) unter Vorlage folgender Unterlagen nach:

- a. Rechnung des Stecker-Solargerätes (mit Ausweisung der Umsatzsteuer)
- b. Nachweis über die Anmeldung des Stecker-Solargerätes im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
- c. Fotodokumentation der montierten Anlage
- d. Mittelabrufformular – nach Abschluss der Projektumsetzung als Antrag zum Fördermittelabruf

7. Zweckbindung

Die Zweckbindungsfrist für die geförderten Stecker-Solargeräte beträgt fünf Jahre. Werden die geförderten Stecker-Solargeräte weniger als fünf Jahre bestimmungsgemäß verwendet, ist die gewährte Förderung vollständig zurückzuerstatten.

8. Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Kreisverwaltung Ahrweiler.

9. Rücknahme und Widerruf

Für die Aufhebung von Förderzusagen (Rücknahmen oder Widerruf) sowie für Rückforderungen bereits geleisteter Zahlungen im Sinne des Teils I Nr. 8 und des Teils II Nr. 8 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO und die Festsetzung von Zinsforderungen ist die Kreisverwaltung Ahrweiler zuständig.

10. Inkrafttreten

Das Förderprogramm „Stecker-Solargeräte (Balkonkraftwerke)“ tritt mit Wirkung vom XX.XX.2023 in Kraft.